



18.11.2013
We/Fi

**An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

R u n d s c h r e i b e n N r . 1 7 / 1 3

1. **Vorsicht, Weihnachtsgeschenke!**
2. **Aus der Rechtsprechung:**
 - 2.1. **Der BGH verschärft die Haftung, wenn Sie als Fußgänger einen Glätteisunfall erleiden**
 - 2.2. **Pfändungsschutz der privaten Altersvorsorge**
3. **Rundfunkgebühren: Befreiung auch beim freigestellten Schülerverkehr**
4. **ELStAM – Informationen zum Ende des Einführungszeitraums und zum Jahreswechsel**
5. **Psychische Belastung in der Gefährdungsbeurteilung**
6. **Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1.:

Vorsicht, Weihnachtsgeschenke!

„Worauf muss ich bei der Versendung oder Übergabe von Weihnachtsgeschenken achten?“ Die GVN-Rechtsabteilung sagt, worauf es in der Vorweihnachtszeit ankommt.

Viele Unternehmer verschicken in den nächsten Tagen wieder Geschenke an Geschäftspartner. Was harmlos klingt, kann sowohl den Beschenkten als auch den Absender in Bedrängnis bringen. Die Grenze zwischen der kleinen Aufmerksamkeit und einer versuchten Bestechung ist fließend.

Um es vorwegzunehmen: Bis aus einem Weihnachtsgeschenk eine Bestechung wird, die sowohl den Beschenkten als auch das Unternehmen in rechtliche Schwierigkeiten bringt, ist es ein langer Weg. Problematisch wird es erst, wenn mit der Schenkung eine Gegenleistung verbunden ist. Bei Weihnachtsgeschenken ist dies in der Regel nicht der Fall.

Gleichwohl ist im Umgang mit Weihnachtsgeschenken Fingerspitzengefühl gefragt. Die Faustregel lautet: Wenn Weihnachtsgeschenke nicht in das Büro, sondern an die Privatadresse versendet werden, sollten nicht die Weihnachts- sondern die Alarmglocken läuten.

Die Flasche Wein darf's schon sein

Wie groß ein Weihnachtsgeschenk sein darf, ist nirgendwo festgelegt. Pralinen, eine Flasche Wein oder auch der etwas hochwertige Kugelschreiber können angenommen werden. Der üppige Präsentkorb mit Champagner und das Ticket für ein Musical könnten dagegen zu einem Ermittlungsverfahren oder sogar arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

TIPPS worauf Unternehmen beim Schenken achten sollten:

- Unternehmen dürfen grundsätzlich alle Mitarbeiter beschenken, egal ob sie als Aushilfe, in Teilzeit oder Vollzeit arbeiten.
- Geschenke bis zu einem Nettowarenwert von 35 EUR pro Jahr sind in der Regel problemlos. Ein verlässlicher Gradmesser ist dieser Wert aber nicht. Die 35-Euro-Grenze stellt lediglich den Wert dar, damit Präsente steuerfrei bleiben. Ansonsten sind sie nicht von den Betriebsausgaben abzugsfähig und müssen von dem Beschenkten als geldwerter Vorteil versteuert werden.
- Werden Geschenke auf einer Weihnachtsfeier überreicht, dürfen die Kosten insgesamt, 110 EUR pro Mitarbeiter nicht überschreiten, da andernfalls der gesamte Betrag wie Arbeitslohn voll der Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht unterliegt. Wenn möglich, überreichen Sie die Präsente früher und ohne Zusammenhang zu der Betriebsfeier.
- Keine Werbungskosten sind Aufwendungen für Geschenke an Arbeitskollegen bei Jubiläen, Geburtstagen oder ähnlichen Anlässen.
- In sensiblen Arbeitsbereichen empfiehlt es sich, klare Regeln aufzustellen, was erlaubt ist und was nicht. Eine sog. Ethik-Klausel im Arbeitsvertrag könnte wie folgt aussehen:

"Mitarbeitern ist es untersagt von Kunden oder anderen Geschäftspartnern Gefälligkeiten oder Wertgegenstände, Geschenke oder sonstige Zuwendungen anzunehmen, die den Wert von 30 Euro, oder den Umfang der üblichen Gefälligkeiten in der gegebenen Situation, übersteigen."

Quelle: Informationsdienst „das verkehrsgewerbe“ Nr. 46/2013, Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V., Hannover

.....

Zu Punkt 2.1.:

Der BGH verschärft die Haftung, wenn Sie als Fußgänger einen Glatteisunfall erleiden

Eine Frau war in einer Fußgängerzone auf ca. 4 cm Schneematsch gestürzt und erlitt einen Trümmerbruch. Die Geschädigte gab an, sie sei äußerst vorsichtig gewesen und habe zudem winterfestes Schuhwerk getragen.

Sie verklagte die Stadt auf Verdienstausschlag, Schmerzensgeld und Übernahme künftig entstehender Schäden.

Obwohl die Stadt ihre Räum- und Streupflichten verletzt hatte, wiesen die Vorinstanzen die Klage ab. Sie rechneten der Frau ein überwiegendes Mitverschulden zu, weil die Glätte erkennbar gewesen sei. Indes: So geht es nicht, urteilte der Bundesgerichtshof (Az. III ZR 326/12).

- Bei Schnee- und Glatteisunfällen darf die Mitverantwortung Geschädigter nicht zu hoch angesetzt werden. Wenn pflichtwidrig nicht geräumt oder gestreut wurde, ist das die maßgebliche Ursache von Stürzen. Gerade bei Gefahrenlage sei nicht hinnehmbar, dass Verletzungen der Streupflicht folgenlos bleiben.

Die haftungsrechtliche Gesamtverantwortung für solche Unfälle werde sonst auf die Opfer verlagert. Nur „schlechthin unverständliche Sorglosigkeit“ des Geschädigten schließe einen Schadenersatzanspruch aus.

Quelle: Der Deutsche Wirtschaftsbrief Nr. 46 vom 15.11.2013

.....

Zu Punkt 2.2.:

Pfändungsschutz der privaten Altersvorsorge

Eine private Altersvorsorge ist heute für jeden Bürger ein Muss. Doch was passiert, wenn man Privatinsolvenz anmelden muss? Ist das angesammelte Vermögen für das Alter dann weg? Nicht unbedingt, weiß der Bund der Steuerzahler (BdSt). Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, kann die private Vorsorge in einen pfändungssicheren Versicherungsvertrag umgewandelt werden. Um welche Art der Vorsorge es sich dabei handeln muss, was die Betroffenen beachten müssen und was bei der Auszahlung gilt, erläutert der BdSt nachfolgend:

„Die Rente ist sicher“ versprach Norbert Blüm im Jahr 1986, seinerzeit Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Dass dem keineswegs so ist, ist wirklich sicher. Private Vorsorge ist notwendiger denn je. Aber wie sicher ist die private Altersvorsorge im worst case, nämlich einer Privatinsolvenz? Dieser Info-Service gibt einen Überblick über Pfändungsschutzmöglichkeiten der privaten Altersvorsorge.

1. Pfändungsschutz für ungeförderte private Altersvorsorgeverträge

Während private Lebens- und Rentenversicherungen bis zum 31.03.2007 bei einer Insolvenz des Vertragsinhabers der Insolvenzmasse zugerechnet wurden, wurde zwischenzeitlich die Möglichkeit einer zumindest teilweisen pfändungssicheren Ausgestaltung privater Altersvorsorgeverträge eingeräumt. Versicherungsnehmer haben ein Recht zur Umwandlung einer bestehenden Lebensversicherung in einen pfändungsgeschützten Versicherungsvertrag. Für die Antragstellung ist zu beachten, dass eine unterjährige Prämienzahlung keinen Einfluss auf die Versicherungsperiode hat. Diese beträgt regelmäßig ein Jahr. Eine Umwandlung des Vertrages in einen pfändungsgeschützten Vertrag ist jeweils zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode möglich. Die Umwandlung einer bestehenden Lebensversicherung ist jedoch nur dann möglich, wenn bei Antragstellung keine Rechte an Dritte durch Abtretung oder Verpfändung eingeräumt wurden oder der Versicherungsvertrag noch nicht bereits zur Insolvenzmasse herangezogen wurde.

Voraussetzungen für pfändungsgeschützte Versicherungsverträge:

- Eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag darf nur lebenslang und nicht vor dem vollendeten 60. Lebensjahr des Versicherungsnehmers (bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011 62. Lebensjahr) oder bei Eintritt von Berufsunfähigkeit erfolgen.
- Eine Verfügung über die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag muss ausgeschlossen werden.
- Die Einräumung von Bezugsrechten, mit Ausnahme von Hinterbliebenenleistungen bei Tod des Versicherungsnehmers, muss ebenfalls ausgeschlossen sein.
- Ausgeschlossen sein muss auch die Vereinbarung einer Zahlung einer Kapitalleistung, es sei denn für den Fall des Todes des Versicherungsnehmers.
- Zwischen dem Versicherungsnehmer und der versicherten Person muss Personenidentität bestehen.
- Unter der Maßgabe, dass alle Voraussetzungen für eine Umwandlung bei Antragstellung erfüllt sind, wird die Umwandlung des Versicherungsvertrages zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam.

Hinweis: Nachdem die Erklärung des Versicherungsnehmers zur Umwandlung eines bestehenden in einen pfändungsgeschützten Versicherungsvertrag endgültig und unwiderruflich abgegeben werden muss, ist eine Rückumwandlung ausgeschlossen.

Hinterbliebenenversorgung

Mit der Umwandlung einer ungeförderten Lebensversicherung in einen pfändungsgeschützten Versicherungsvertrag kann eine Neuordnung der Bezugsrechte im Todesfall erforderlich werden. Nachdem mit der Einführung der Möglichkeit einer Umwandlung von bestehenden Lebensversicherungen in pfändungsgeschützte Versicherungsverträge auch eine Gleichbehandlung von Freiberuflern und Selbständigen mit Versicherten öffentlich-rechtlicher Versorgungssysteme erreicht werden soll, gilt dies auch in Bezug auf Hinterbliebenenversorgung. Somit darf der pfändungsge-

geschützte Vertrag lediglich Ehegatten, eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder und Pflegekinder des Versicherungsnehmers als bezugsberechtigte Hinterbliebene ausgewiesen werden. Lebensgefährten können mit einem pfändungsgeschützten Vertrag nicht abgesichert werden.

Umfang des Pfändungsschutzes

Der Pfändungsschutz erstreckt sich auf bereits angesammeltes Vorsorgevermögen und nicht auf die Beiträge zum Aufbau einer pfändungsgeschützten Altersversorgung. In Abhängigkeit vom Lebensalter des Versicherungsnehmers darf beginnend ab dem 18. Lebensjahr ein über die Jahre steigender Betrag pfändungssicher angesammelt werden. Der 1 zu 1 pfändungsgeschützte Maximalbetrag für einen das 67. Lebensjahr vollendeten Versicherungsnehmer beträgt 256.000 Euro. Sofern der Wert des dem Pfändungsschutz unterliegenden Versicherungsvertrags den vom Alter des Versicherungsnehmers abhängigen Höchstbetrag übersteigt, unterliegen 30 Prozent des überschüssigen Betrages dem Pfändungsschutz und 70 Prozent können zur Insolvenzmasse gezogen werden. Dieser anteilige Pfändungsschutz wird auf den dreifachen Wert des zulässigen Höchstbetrages begrenzt. Dies entspricht im 67. Lebensjahr des Versicherungsnehmers einem Betrag von 768.000 Euro. Auszugehen ist dabei auf den Rückkaufswert des Versicherungsvertrages.

Berufsunfähigkeit

Der BGH erklärte mit seinem Urteil vom 15.07.2010 — IX ZR 132/09 — auch für zeitlich befristete Rentenleistungen im Fall einer Berufsunfähigkeit des Versicherungsnehmers die Möglichkeit des Pfändungsschutzes. Dies gilt zumindest dann, wenn diese zusammen mit einer unmittelbar anschließenden Altersrentenleistung geschuldet werden und die Renten wegen Alters und Berufsunfähigkeit zusammen lebenslang eine annähernd gleiche Versorgungsleistung erbringen.

Auszahlungen der Versorgungsleistungen aus ungeforderten privaten Altersvorsorgeträgern

Bei Auszahlung der Versorgungsleistungen im Alter unterliegen die Rentenzahlungen dem Pfändungsschutz und dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine lebenslange Rentenzahlung wegen Alters, das heißt frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011 dem 62. Lebensjahr) des Versicherungsnehmers oder auf Grund von Berufsunfähigkeit erbracht wird. Seit dem 1. Juli 2013 gelten neue höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Der monatlich unpfändbare Grundbetrag beträgt seitdem 1.045,04 Euro (zuvor: 1.028,89 Euro). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten, z.B. gegenüber Ehepartnern, Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Kindern oder Pflegekindern, zu erfüllen sind. Für die erste unterhaltsberechtigten Person erhöht sich der monatliche unpfändbare Grundbetrag um 393,30 Euro und für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigten Person um je 219,12 Euro im Monat. Dieser Pfändungsschutz soll sicherstellen, dass Schuldner auch bei der Pfändung ihres Arbeitseinkommens bzw. vergleichbarem Einkommen ihr Existenzminimum sichern und die gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können.

2. Pfändungsschutz für Basis-Rentenversicherungen/ „Rürup-Rentenversicherung“

Die Beurteilung nach dem Pfändungsschutz für das im Rahmen einer Basis-Rentenversicherung angesammelte Versorgungskapital erfolgt in der deutschen Versicherungswirtschaft unterschiedlich. Während einige Versicherungsunternehmen einen generalisierenden Pfändungsschutz für das angesammelte Versorgungskapital annehmen, vertreten andere Versicherungsunternehmen die Auffassung, dass ein Pfändungsschutz für das Versorgungskapital nur in den vom Gesetzgeber definierten Grenzen in Abhängigkeit vom Alter besteht (siehe Umfang des Pfändungsschutzes). Diese Auffassung vertritt auch das Bundesministerium der Finanzen, sodass sicherheitshalber nur mit diesem pfändungsgeschützten Betrag „gerechnet“ werden sollte. Das Bundesministerium der Justiz enthält sich diesbezüglich einer Positionierung und verweist auf die dann einzuholende Entscheidung von unabhängigen Gerichten im jeweiligen Einzelfall.

Auszahlungen der Versorgungsleistungen aus Basis-Rentenversicherungen/ „Rürup-Rentenversicherung“

Bei Auszahlung der rentenförmigen Versorgungsleistungen unterliegen die Rentenzahlungen dem Pfändungsschutz und dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

3. Pfändungsschutz für zulagengeförderte Altersvorsorgeverträge/“Riester-Rentenversicherung“

Das aus geförderten Eigenbeträgen und Zulagen aufgebaute Altersvorsorgevermögen ist nicht übertragbar und unterliegt daher dem Pfändungsschutz. Die von Versicherungsvermittlern mit Hinweis auf den Pfändungsschutz oftmals angeratene Übersparung von geförderten Altersvorsorgeverträgen (= Einzahlung höherer Beiträge als gefördert werden) läuft jedoch ins Leere, da der Pfändungsschutz nur für gefördertes Altersvorsorgevermögen besteht. Im Fall einer Verbraucherinsolvenz wären somit das steuerlich nicht geförderte Altersvorsorgevermögen und die hierauf entfallenden Erträge auszusondern und der Insolvenzmasse zuzuschlagen.

Auszahlungen der Versorgungsleistungen aus dem „Riester-Rentenversicherungsvertrag“

Bei Auszahlung der Versorgungsleistungen unterliegen sowohl die laufenden Rentenzahlungen als auch Ratenzahlungen aus geförderten Altersvorsorgevermögen dem Pfändungsschutz. Das heißt, die ratiellen Leistungszahlungen aus zulagengeförderten Rentenversicherungen (oder Sparverträgen) können nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Vom Pfändungsschutz ausgenommen sind jedoch einmalige Teilkapitalauszahlungen zum Rentenbeginn sowie Abfindungszahlungen von Kleinbetragsrenten, da es sich hierbei nicht um monatliche Leistungen handelt. Eine Zusammenfassung von bis zu zwölf Monatsrenten/-raten in einer Auszahlung steht dem Pfändungsschutz aber nicht entgegen.

Quelle: „Der private gewerbliche Straßenpersonenverkehr Nordrhein-Westfalen“, Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e. V., Dortmund

Zu Punkt 3.:

Rundfunkgebühren: Befreiung auch beim freigestellten Schülerverkehr

Anfang des Jahres ist die Rundfunkbeitragsreform in Kraft getreten. Der für die federführende Rundfunkanstalt SWR zuständige Justitiar konnte dabei zwischenzeitlich auch durch Mithilfe des GVN überzeugt werden, dass die freigestellten Verkehre in Bezug auf die Rundfunkgebühr dem ÖPNV gleichzustellen sind.

Dies hat zur Folge, dass im Freistellungsverkehr eingesetzte Fahrzeuge genauso wie die ÖPNV-Fahrzeuge von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind.

Seitens der Rundfunkanstalten geht man von Fahrzeugen aus, die ausschließlich für die oben bezeichneten Verkehre eingesetzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob das eingesetzte Fahrzeug als Omnibus oder als Pkw zugelassen ist.

Quelle: „Der private gewerbliche Straßenpersonenverkehr Nordrhein-Westfalen“, Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e. V., Dortmund

Zu Punkt 4.:

ELStAM – Informationen zum Ende des Einführungszeitraums und zum Jahreswechsel

Arbeitgeber müssen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) spätestens für den Lohnzahlungszeitraum Dezember 2013 abrufen und anwenden.

Zum Ende des Einführungszeitraumes und zum Jahreswechsel gibt es ein neues Informationsschreiben der Finanzverwaltung mit Hinweisen für Arbeitgeber und Softwarehersteller, das Sie als Anhang zu diesem Rundschreiben einsehen können.

Das Schreiben informiert insbesondere über folgende Punkte:

- Ab 1. Januar 2014 müssen Arbeitgeber bei Neueintritten von Arbeitnehmern nicht mehr nach der Lohnsteuerkarte bzw. einer Ersatzbescheinigung fragen und sich diese aushändigen lassen. Die bereits vorliegenden Lohnsteuerkarten und Ersatzbescheinigungen dürfen aber erst nach Ablauf des Jahres 2014 vernichtet werden (§ 52b Abs. 1 S. 4 EStG). Bei Austritten von Arbeitnehmern ab 1. Januar 2014 müssen die Lohnsteuerkarte bzw. weitere Papierdokumente dem Arbeitnehmer außerdem nur ausgehändigt werden, wenn dieser die Unterlagen anfordert.
- Jährlich geltende Freibeträge (z. B. Freibeträge nach § 39a EStG oder antragsgebundene Kinderfreibeträge nach § 38b Abs. 2 S. 2 EStG) werden dem Arbeitgeber ab 1. Januar 2014 nicht mehr als ELStAM übermittelt, wenn der Arbeitnehmer diese nicht fristgerecht neu beantragt hat. Der Arbeitgeber erhält dann eine Änderungsnachricht mit dem Wert „0 Euro“ für den Freibetrag.
- Bisher wurden die Stammdaten für das Vorjahr nach dem Jahreswechsel nicht mehr geändert, sondern die Einträge erst zum 1. Januar vorgenommen. Durch die ELStAM können jetzt auch nach dem Jahreswechsel Daten für das Vorjahr in die Stammdaten eingespielt werden. Änderungen der Entgeltabrechnungen für das vorige Kalenderjahr (z. B. 2013) dürfen aber nur vorgenommen werden, wenn das Steuerjahr noch offen ist, also die Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b EStG noch nicht übermittelt wurde.

Aktuelle Informationen zum ELStAM-Verfahren finden Sie im ElsterOnline-Portal (www.elster.de/arbeits_elstam.php). Dort gibt es auch eine Liste von Fragen und Antworten, die regelmäßig aktualisiert und erweitert wird (www.elster.de/faq_ag_nw.php).

Quelle: Rundschreiben Nr. 41/2013, Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V., Stuttgart

Zu Punkt 5.: **Psychische Belastung in der Gefährdungsbeurteilung**

Nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen durchzuführen. Mit Verkündung des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG) im Bundesgesetzblatt vom 24. Oktober 2013 wurde das Arbeitsschutzgesetz dahingehend geändert, dass in § 5 Abs. 3 unter Ziffer 6 die „psychischen Belastungen bei der Arbeit“ als möglicher Gefährdungsfaktor ausdrücklich aufgenommen wurden. Diese Änderung ist am 25. Oktober 2013 in Kraft getreten.

Als Handlungshilfe für die Betriebe zur Frage, wie arbeitsbedingte psychische Belastungsfaktoren im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden können, finden Sie als Anlage 1 zu diesem Rundschreiben den Praxisleitfaden für Arbeitgeber der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) „Die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz – Besonderer Schwerpunkt: Psychische Belastung“. In dem Leitfaden finden Sie neben den rechtlichen Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung u. a. einen Vorschlag für einen Prozessablauf einer Gefährdungsbeurteilung sowie Ausführungen zur Frage der Mitbestimmung. In Bezug auf die konkrete Durchführung können wir Sie mit bewährten Verfahren unterstützen. Bitten wenden Sie sich an die Verbandsgeschäftsstelle, Herrn Strecker.

Als Anlage 2 zu diesem Rundschreiben finden Sie außerdem die „Gemeinsame Erklärung Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der BDA und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) vom 5. September 2013. Darin haben sich BMAS, BDA und DGB auf ein gemeinsames Grundverständnis zum Umgang mit psychischer Belastung in der Arbeitswelt verständigt und u. a. zehn Aspekte für eine erfolgreiche Arbeitsgestaltung, Prävention und Wiedereingliederung formuliert.

Ergänzend weisen wir Sie in diesem Zusammenhang noch auf eine Schwerpunktaktion „Gefährdungsbeurteilung – Psychische Belastung“ der Gewerbeaufsicht hin, bei der eine größere Anzahl Betriebe aus allen Branchen in Baden-Württemberg hinsichtlich des Umgangs mit psychischer Fehlbelastung überprüft werden sollen. Dazu werden Sie von den Aufsichtsbeamten in Bezug auf die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, auch und gerade im Hinblick auf psychische Belastung, angesprochen. Auch hier wenden Sie sich bitte bei Fragen an die Verbandsgeschäftsstelle, Herrn Strecker.

Quelle: Rundschreiben Nr. 39/2013, Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V., Stuttgart

Zu Punkt 6.: **Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld 2014**

Die Erhöhung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von 6 auf 12 Monate gilt auch für das Jahr 2014.

Durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 31. Oktober 2013 behält die verlängerte Bezugsdauer Gültigkeit für alle Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, die bis 31. Dezember 2014 entstehen. Kurzarbeitergeld kann daher auch bei im Jahr 2014 beginnender Kurzarbeit 12 Monate lang in Anspruch genommen werden.

Die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Verordnung ist am 7. November in Kraft getreten. Sie können die Verordnung als Anhang zu diesem Rundschreiben abrufen.

Quelle: Rundschreiben Nr. 44/2013, Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V., Stuttgart

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)

Anlage

Zu Punkt 4.: ELStAM Informationsschreiben

Zu Punkt 5.: Praxisleitfaden zur Gefährdungsbeurteilung; Gemeinsame Erklärung Psychische Gesundheit

Zu Punkt 6.: Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld